

Satzung
des
"Förderverein Kunstturnen TSG Grünstadt e.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kunstturnen TSG Grünstadt e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Grünstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kunstturnen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung für die Förderung des Kunstturnens in der TSG Grünstadt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit, bezogen auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder, vom Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichtbezahlung des Beitrages (§ 6)
 - b) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) Unehrenthafter Handlungen.

7. Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses an erlöschen alle Mitgliederrechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Entrichtung seines Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (§ 8).
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder haben den Verein zu unterstützen, besonders durch Befolgen der Satzung und durch rechtzeitige Bezahlung der Beiträge (§ 6).

§ 6

Beiträge, Spenden

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt. Den Anfangsbeitrag setzt die Gründungsversammlung fest.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch den Vorstand (§ 4.6) ausgeschlossen werden.
3. Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) wird vom 1. Vorsitzenden im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen aber stattfinden, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
4. Die Einladung erfolgt durch Ausschreibung in der Tageszeitung " Die Rheinpfalz " unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt der einzuberufenden Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,

- b) Prüfung und Genehmigung des Kassenberichtes auf Grund des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung oder Namensänderung des Vereins.
8. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den in §§ 12 und 13 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 9. Wahlen erfolgen durch Zuruf, wenn kein Widerspruch erhoben wird, sonst durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 10. Abstimmungen und Wahlen sind schriftlich durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
 11. Wünsche und Anträge der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten können nur schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden.
 12. Änderungen der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 13. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) vier Beisitzern
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein Vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass eine Alleinvertretung durch den 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgen soll.
4. Der Kassierer führt die gesamten Rechnung- und Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden.
5. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins im Benehmen oder nach Weisung des Vorsitzenden. Er fertigt die Niederschriften von Mitgliederversammlungen (§ 8) und Vorstandssitzungen (§ 10) an.
6. Die obigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Es wird festgelegt, dass zwei Beisitzer, der 1. und der 2. Vorsitzende der TSG 1861 e.V. Grünstadt sind.
8. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung wählbares Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit einer der Vorsitzenden aus, so kann eine Nachwahl in einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung stattfinden; sie muß innerhalb 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 10

Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß mindestens einmal im Jahr, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
3. Die Kassenprüfer haben
 - a) jährlich die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten
 - b) bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers zu beantragen.

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die TSG 1861 e.V. Grünstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand

Zuständig für alle juristischen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Grünstadt.

Förderverein Kunstturnen TSG Grünstadt e.V.

Grünstadt den 15. September 1999